

## Was dem Prozess vorausgeht: Ermittlungsverfahren und Anklageerhebung

### Das Ermittlungsverfahren

Liegt ein Anfangsverdacht für eine Straftat vor, ermittelt die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft) unter Hinzuziehung ihrer Hilfsbeamten (Polizei) die konkrete Sachlage. Sie wird von Amts wegen oder aufgrund einer Strafanzeige tätig. Eine Strafanzeige kann von jedem Bürger erstattet werden.

Im Ermittlungsverfahren wird zunächst der Sachverhalt ermittelt; Indizien bzw. Beweise werden gesammelt, Zeugen verhört und auch Tatbeteiligte zum Geschehen vernommen. Die Staatsanwaltschaft als »Herrin des Ermittlungsverfahrens« ermittelt in der Theorie sowohl Fakten für als auch gegen den Beschuldigten. In der Praxis überlässt die Staatsanwaltschaft dies der Polizei.

### Abschluss der Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft

Spätestens wenn nach Ansicht der Staatsanwaltschaft alle notwendigen Ermittlungen erledigt sind, wird dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt. Dies geschieht in der Regel durch eine Vorladung zu einer Beschuldigtenvernehmung bei der Polizei.

Kommt zu einem dringenden Tatverdacht ein Haftgrund wie Flucht oder Fluchtgefahr, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr hinzu, beantragt die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren beim zuständigen Ermittlungsrichter einen *Haftbefehl*. Der »Beschuldigte« wird in *Untersuchungshaft* genommen.

### Die Anklageerhebung

Erhebt die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren Anklage, so wird diese dem (lokal) zuständigen Gericht zugestellt. Mit Eingang der Anklageschrift beginnt das sog. *Zwischenverfahren*. Der bis dahin »Beschuldigte« ist fortan ein »Angeschuldigter«, bis über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden worden ist.

Bevor es jedoch zur *Hauptverhandlung* kommt, wird dem Strafverteidiger (und dem Angeschuldigten) die Anklageschrift durch den Richter im Strafverfahren zugestellt. Das Gericht würdigt die Stellungnahme des »Angeschuldigten« und entscheidet anschließend (anhand der vorliegenden Beweise) über die Aufnahme eines *Hauptverfahrens*.

### Das Hauptverfahren mit der Hauptverhandlung

Wird das *Hauptverfahren* im Strafverfahren durch das Gericht eröffnet und die Anklage zugelassen, wird eine *Hauptverhandlung* anberaumt.



Wer nichts weiß,  
muss alles glauben!

Marie von Ebner-Eschenbach



HK 2019/20



Wilhelm Tell vor Gericht